

Richtlinien für Managementpläne und Entschädigungsfragen

Th. ELLMAUER

1. Einleitung

Wie kaum in einer anderen Region unterlag die Landschaft Mitteleuropas einer Jahrtausende währenden Beeinflussung durch den Menschen. Die Einwirkungen begannen zeitlich wie örtlich sehr unterschiedlich. Nach ELLENBERG (1986) müssen wir mit stärkeren anthropogenen Veränderungen der Urlandschaft ab dem Ende der mittleren Steinzeit rechnen, als die Besiedlung dichter und die Wirtschaftsweise bäuerlich wurde. Somit entstand die Kulturlandschaft Mitteleuropas in den letzten 7000 Jahren, wobei alle irgendwie nutzbaren Flächen in die Bewirtschaftung integriert worden sind. Die Produktion je Fläche blieb allerdings bis ins 19. Jahrhundert auf einem geringen Niveau und war durch einen beständigen Nährstoffexport aus den genutzten Ökosystemen gekennzeichnet. Das Ergebnis war eine Verarmung der Böden und ein Vorherrschen von oligotrophen Standorten. Dem stand in den Siedlungen und in Siedlungsnähe eine Eutrophierung gegenüber. Zusammen mit den kleinflächig stark wechselnden Formen der Landnutzung waren dies die Grundlagen für eine außerordentlich vielfältige Landschaft mit einer hohen Diversität an Tier- und Pflanzenarten.

Ein gravierender Wandel in der Landnutzung setzte in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts ein. Durch Einführung der mineralischen Düngung und mehrgliedriger Fruchtfolgen in der Landwirtschaft, durch den Beginn geregelter Forstwirtschaft, durch gezielte großflächige Meliorationen und durch die Entwicklung der Industrie mit all ihren Folgewirkungen nahmen die Veränderungen in der Landschaft ein bisher nicht gekanntes Ausmaß an. In der Mitte des 20. Jahrhunderts begann ein neuer Abschnitt in der Landnutzung. Die Einflüsse des Menschen auf Natur und Landschaft änderten sich nicht nur quantitativ son-

dern auch qualitativ erheblich. Parallel dazu wurde ein alle bisherigen Erfahrungen weit überschreitender Artenrückgang sichtbar (WEGENER 1991).

Die zahlreichen Naturschutzbemühungen des letzten Jahrhunderts konnten den Naturverlust nicht stoppen, da sie an den zugrunde liegenden Ursachen - Flächenverbrauch, Wirtschaftsweisen, Veränderung der Umweltmedien - nichts änderten. Die seit ca. Ende der 1980er Jahre propagierte Integration von Natur- und Umweltschutz in alle Politikbereiche und die Intensivierung der internationalen Zusammenarbeit könnten eine Trendwende in der Erhaltung des biologischen Naturerbes bringen.

Ausdruck dieser Bemühungen stellt das Naturschutzrecht der Europäischen Union und insbesondere die Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) dar, welche gemäß ihrer Präambel einen Beitrag zu einer nachhaltigen Entwicklung leisten möchte. Gemeinsam mit der Richtlinie 79/409/EWG (Vogelschutz-RL) beabsichtigt sie die Einrichtung eines Netzes von besonderen Schutzgebieten mit dem Namen „Natura 2000“. Diese Schutzgebiete sollen den Fortbestand bzw. die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes von bestimmten Lebensräumen und Arten gewährleisten.

2. Rechtliche Vorgaben für das Natura 2000-Management

Artikel 6 (1) FFH-RL verpflichtet die Mitgliedstaaten, für die FFH-Gebiete (SAC: Special Area of Conservation) die nötigen Erhaltungsmaßnahmen festzulegen, welche den ökologischen Erfordernissen der Schutzgüter - den natürlichen Lebensraumtypen nach Anhang I und der Arten nach Anhang II der Richtlinie - entsprechen. Die Erhaltungsmaßnahmen haben sich dabei gemäß Artikel 1 lit. a am „günstigen Erhaltungszustand“ der

Lebensräume und Arten zu orientieren und diesen entweder zu bewahren oder wieder herzustellen (vgl. auch Artikel 3 (1) FFH-RL). Die Festlegung der Erhaltungsmaßnahmen hat so schnell wie möglich, spätestens aber bis zum 10. Juni 2004 zu erfolgen (vgl. Artikel 4 (4) FFH-RL).

Für die Gebiete, welche nach Vogelenschutz-RL als SPA (Special Protection Area) in das Natura 2000-Netzwerk eingebracht werden, sind analog zu Artikel 6 (1) FFH-RL Erhaltungsmaßnahmen nach Artikel 4 Absätze 1 und 2 Vogelenschutz-RL vorzusehen. Diese Maßnahmen sind ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Vogelschutz-RL in den Mitgliedstaaten (in Österreich seit dem 1.1.1995) für die SPA umzusetzen.

Während die Festlegung von Erhaltungsmaßnahmen, welche positive Auswirkungen für die Schutzgüter haben müssen, eine Verpflichtung für Natura 2000-Gebiete darstellt, kann die Form dieser Erhaltungsmaßnahmen von den Mitgliedstaaten selbst gewählt werden. Artikel 6 (1) FFH-RL sieht zwei Formen für die Erhaltungsmaßnahmen vor: „geeignete Maßnahmen rechtlicher, administrativer oder vertraglicher Art...“ und „gegebenenfalls geeignete ... Bewirtschaftungspläne“ (vgl. Europäische Kommission 2000). Obwohl die Erarbeitung eines eigenen Natura 2000-Managementplanes somit nicht unbedingt erforderlich ist, stellt er jedoch ein sehr geeignetes Mittel zur Erfüllung der in der FFH-RL vorgesehenen Verpflichtungen dar.

3. Die Struktur von Managementplänen

Die Erhaltungsmaßnahmen können in eigenständigen Dokumenten (Bewirtschaftungs- oder Managementplänen) festgelegt oder in bereits bestehende Entwicklungspläne (z.B. Waldentwicklungsplan, Raumordnungsplan u.ä.) integriert werden (vgl. Art. 6 (1) FFH-RL). Die beiden Naturschutz-Richtlinien enthal-

Autor: Dr. Thomas ELLMAUER, NatureConsult, Büro für Naturschutzplanung und -beratung, An den langen Lüssen 7/1/3, A-1190 WIEN

ten jedoch keine Angaben über den Aufbau bzw. den Inhalt von Managementplänen. Obwohl diese Frage gänzlich den Mitgliedstaaten überlassen bleibt, wurden in einem Seminar der irischen Ratspräsidentschaft die notwendigen Elemente eines guten Natura 2000-Managementplanes erarbeitet (vgl. Generaldirektion XI 1997). Demnach sollte dieser Managementplan folgende Elemente enthalten:

- Eine politische Aussage mit Bezug auf Artikel 6 der FFH-RL
- Eine Gebietsbeschreibung einschließlich einer Analyse früherer Landnutzungsformen
- Eine Beschreibung der Zielsetzungen einschließlich kurzfristig und langfristig zu erreichender Ziele
- Eine Beschreibung der Hemmnisse und Akteure, die diesen Zielen entgegenstehen
- Eine Liste von realistisch umsetzbaren Maßnahmen mitsamt Zeit- und Kostenplan
- Eine intensive Öffentlichkeitsarbeit
- Monitoring und Erfolgskontrolle

4. Der Inhalt von Managementplänen

Seit 1995 befassen sich zahlreiche LIFE-Natur-Projekte mit konkreten Erhaltungsmaßnahmen in ausgewählten österreichischen Natura 2000-Gebieten (vgl. WALDER & HUWE 2000). Allgemein anwendbare Grundlagen und Richtlinien für die Erstellung von Managementplänen fehlen aber nach wie vor. Auch eine jüngst fertig gestellte Pilotstudie mit dem Titel „Management in Natura 2000-Gebieten“ (WALKNER et al. 2001) beleuchtet lediglich Teilaspekte eines Managementplanes.

Nachdem Natura 2000 zur Wahrung eines günstigen Erhaltungszustandes der Schutzgüter innerhalb ihres gesamten Verbreitungsgebietes beitragen soll (vgl. Artikel 1 lit. e und i FFH-RL), müssen die für einzelne Gebiete erstellten Managementpläne allgemeine Aspekte berücksichtigen. Weiters bilden die in Managementplänen umgesetzten Erhaltungsmaßnahmen einen wesentlichen Bestandteil der nach Artikel 17 FFH-RL im Abstand von 6 Jahren an die Europäische Kommission abzugebenden Be-

richte (vgl. RÜCKRIEM & ROSCHER 1999). Aus all diesen Gründen wird daher eine methodische und inhaltliche Abstimmung der einzelnen Managementpläne empfohlen.

4.1 Gebietsbeschreibung

Ein gewisses Mindestmaß an Gebietsinformationen ist für die Ausarbeitung von Managementplänen unerlässlich. In den allermeisten Fällen werden daher Datenerhebungen erforderlich sein. Gleichwohl ob in einem „idealistischen Ansatz“ alle möglichen Daten vor der Planerstellung erhoben oder in einem „pragmatischen Ansatz“ die zu vertiefenden Informationen im Zuge der Planerstellung identifiziert werden, sollten gewisse Standards für die Gebietsbeschreibungen eingehalten werden.

Eine der grundlegendsten Gebietsinformationen stellt das Wissen über die Präsenz, die Verortung und den Zustand der jeweiligen Schutzgüter in den Natura 2000-Gebieten dar. Zwar setzt bereits die Auswahl der Gebiete gemäß Artikel 4 (1) FFH-RL derartige Kenntnisse voraus, allerdings gehen diese in der Regel meist nicht über die von der Kommission in den Standard-Datenbögen eingeforderten Informationen (Europäische Kommission 1997) wesentlich hinaus. Um einen Überblick über die Ausstattung und die Gefährdungssituation eines Natura 2000-Gebietes zu gewinnen, wird daher eine flächendeckende Kartierung des Gebietes empfohlen.

Eine derartige systematische und flächenscharfe Erhebung und Bewertung aller Schutzgüter fand in den Jahren 1999-2001 in den Natura 2000-Gebieten Niederösterreichs im Maßstab 1:10.000 statt (vgl. ELLMAUER 2001, ESSL et al. 2001).

Aus den Erfahrungen dieses Projektes lassen sich folgende Mindeststandards für die Kartierung der Schutzgüter ableiten:

- Die Erhebung, Abgrenzung und Digitalisierung der Schutzgüter muss in einer Form erfolgen, welche eine Verschneidung mit der digitalen Katastermappe (DKM) möglich macht. Als sinnvolle Erhebungsgrundlage haben sich Orthofotos im Maßstab 1:10.000 erwiesen.
- Die benötigten Daten (Lebensräume, Habitatstrukturen) müssen überwie-

gend durch Freilandbegehungen erhoben werden. Der Einsatz von Fernerkundungsmethoden hat sich zwar als Arbeitshilfe etwa für die Vorausscheidung von Siedlungsgebieten oder intensiv genutzten land- und forstwirtschaftlichen Flächen bewährt, kann aber die nötigen Detailinformationen über die Flächen zur Identifikation von Lebensräumen und Habitaten nicht liefern.

- Die Interpretation der Schutzgüter muss im Einklang mit den Vorgaben der Richtlinien stehen. Insbesondere für die Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-RL erweist es sich als notwendig, eine mit den nationalen Gliederungsschemen der Vegetationseinheiten bzw. Biotoptypen abgestimmte Interpretationshilfe, wie sie z.B. von ELLMAUER & TRAXLER (2000) erarbeitet worden ist, zu verwenden.
- Die Habitate der Tierarten können häufig aufgrund von methodischen Problemen oder wegen des hohen Erhebungsaufwandes nicht exakt abgegrenzt werden. Soweit lediglich Fundpunkte und allgemeine Habitatparameter verfügbar sind, müssen im Umkreis eines um den Fundpunkt gezogenen artspezifischen Aktionsradius die von der Tierart nutzbaren Lebensräume identifiziert und abgegrenzt werden. Für Arten mit einer sehr lückigen Erfassung ihrer Verbreitung hat sich darüber hinaus die Modellierung der potentiellen Verbreitung dieser Arten mit Hilfe von geographischen Flächeninformationen als sinnvoll erwiesen (vgl. PLUTZAR et al. 1999).
- Neben der genauen Verortung der Schutzgüter ist die möglichst exakte Erfassung jener Indikatoren, welche eine Beurteilung des Erhaltungszustandes des jeweiligen Schutzgutes zulassen, notwendig.
- Für die erhobenen Schutzgutflächen soll nach Möglichkeit auch die aktuelle Nutzung oder Pflege recherchiert und angegeben werden.

Die Ergebnisse der Gebietserhebungen müssen auch in die Standard-Datenbögen eingetragen werden, da sie als Referenz für den Gebietszustand dienen. Fehlerhafte Standard-Datenbögen können für die Naturschutzbehörden zu einem Problem werden, wenn z.B. daraus die

Erhaltung von im Gebiet nie oder nicht in dem Ausmaße vorhandenen Schutzgütern abgeleitet werden.

4.2 Günstiger Erhaltungszustand

Die Erhaltungsmaßnahmen sollen den Fortbestand oder gegebenenfalls die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Schutzobjekte in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet gewährleisten (Artikel 3 (1) FFH-RL). Wie auch in der Interpretation des Artikels 6 festgestellt wird (Europäische Kommission 2000), hat die Bewertung des Erhaltungszustandes sowohl auf Gebiets-ebene als auch auf der Ebene des Netzwerkes und im gesamten Verbreitungsgebiet des Schutzgutes zu erfolgen.

Solange es auf überregionaler Ebene (Mitgliedstaat bzw. biogeographischer Region der EU) noch keine Kriterien, Indikatoren und Schwellenwerten für die Bewertung des Erhaltungszustandes der Schutzgüter gibt, haben sich Managementpläne vorläufig selbst mit dieser Frage zu beschäftigen. Die wesentlichsten Indikatoren sollten bereits bei der Kartierung der Schutzgüter in den Gebieten mit erhoben werden und eine Unterscheidung zwischen beeinträchtigten Flächen und solchen, die in einem günstigen Erhaltungszustand vorliegen, ermöglichen.

Die Formulierung von Kriterien, Indikatoren und Schwellenwerten sollten sich an folgenden Überlegungen orientieren:

- Die **Kriterien** eines günstigen Erhaltungszustandes werden von der FFH-RL hinsichtlich ihrer Lebensräume und Arten in Artikel 1 lit. e und i vorgegeben. Daraus lassen sich im wesentlichen quantitative und qualitative Kriterien ableiten (vgl. RÜCKER & ROSCHER 1999).

	Quantitative Kriterien	Qualitative Kriterien
Lebensräume	Areal Fläche	Standortsfaktoren Aufbau Pflege/Nutzung Arteninventar Gefährdungen
Arten	Populationsgröße Reproduktion Habitatfläche	Strukturausstattung des Habitats Isolation der Populationen Gefährdungen

- Für diese Kriterien sind **Indikatoren** festzulegen, welche im Zuge eines Monitoring in regelmäßigen Abständen (zumindest alle 6 Jahre) erhoben werden können. Die Indikatoren dürfen sich nicht bloß auf den Erhaltungszustand einer Einzelfläche beschränken, sondern müssen darüber hinaus auch Aussagen über den Zustand des Schutzgutes auf Gebietsebene und wenn möglich auch auf Netzwerkebene und der Ebene der Gesamtverbreitung innerhalb der biogeographischen Region der EU liefern.
- Für die Indikatoren müssen quantitative und qualitative **Schwellenwerte** für die verschiedenen geographischen Bezugssebenen definiert werden, bei deren Unterschreitung ein Erhaltungszustand nicht mehr als günstig betrachtet werden kann.

4.3 Erhaltungsziele

Die Erhaltungsziele bilden eine wesentliche Grundlage für die wichtigsten Umsetzungsschritte des Natura 2000-Programmes. In jedem ausgewiesenen Gebiet sind entsprechend den einschlägigen Erhaltungszielen die erforderlichen Maßnahmen durchzuführen (FFH-RL, 8. Erwägungsgrund). Der Erhaltungszustand stellt eine wesentliche Basis für die Definition der Erhaltungsziele dar. Für die Festlegung von Erhaltungszielen sind grundsätzlich die Angaben der Standard-Datenbögen (Repräsentativität, relative Fläche, Population, Erhaltungszustand etc.) heranzuziehen.

In Artikel 4 (4) der FFH-RL werden die Mitgliedstaaten aufgefordert, bei der Ausweisung der besonderen Schutzgebiete Prioritäten nach Maßgabe der Wichtigkeit dieser Gebiete für die Wahrung oder die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Schutzgegenstände und für die Kohärenz des Netzes Natura 2000 festzulegen. Darüber hinausgehend sieht die Kommission eine Prioritätensetzung für den Fall einer Konkurrenzsituation bei den Erhaltungszielen zwischen verschiedenen Schutzgütern vor (Europäische Kommission 2000).

Für die Reihung der Erhaltungsziele ist es sinnvoll, über die Informationen der Standard-Datenbögen hinaus folgende Zusatzkriterien zu verwenden.

- **Gefährdung:** Soweit vorhanden, können Angaben von Roten Listen in unterschiedlichen geographischen Bezugsräumen (regional, national, international) zur Reihung der Erhaltungsziele herangezogen werden.
- **Netzwerk-Abdeckung:** Die Priorität eines Erhaltungszieles in einem Gebiet steigt, wenn ein Schutzgut nur in wenigen weiteren Natura 2000-Gebieten repräsentativ erfasst ist.
- **Verantwortung Österreichs innerhalb der EU:** Die Priorität für das Erhaltungsziel eines Schutzgutes steigt, wenn dieses Schutzgut nur in wenigen oder in keinen weiteren Mitgliedstaaten der EU ebenfalls vorkommt.

Für die Erreichung der Erhaltungsziele sollte weiters je nach Dringlichkeit von Erhaltungsmaßnahmen ein Zeitplan angegeben werden. Diese zeitliche Reihung wird vom Erhaltungszustand des jeweiligen Schutzgutes bzw. seiner Gefährdungssituation abgeleitet.

4.4 Erhaltungsmaßnahmen

Auf der Grundlage der Erhaltungsziele werden die konkreten Erhaltungsmaßnahmen formuliert. Diese können entweder die Erhaltung eines günstigen Ist-Zustandes oder die Entwicklung hin zu einem gewünschten Soll-Zustand vorsehen. Auf jeden Fall haben sie auf die konkreten Gegebenheiten der Fläche und auf die Rahmenbedingungen (z.B. Realisierbarkeit) Bedacht zu nehmen.

Zu den Erhaltungsmaßnahmen sind neben Tätigkeiten auch Unterlassungen zu zählen. Im wesentlichen werden folgende Maßnahmengruppen in Natura 2000-Gebieten zur Anwendung kommen:

- **Renaturierungen** von schwer beeinträchtigten Flächen (z.B. Verfüllung von Drainagen, Rückbau von Regulierungen etc.)
- **Rückführungen** von dem Erhaltungsziel nicht entsprechenden Flächen der Land- und Forstwirtschaft, wie insbesondere das Schwenden von verbuschtem Grünland, oder der Bestandesumbau von Waldlebensräumen.
- **Außernutzungstellung** von bisher land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen (z.B. Einrichtung von Naturwaldzellen, Flächenstilllegungen)

- **Pflege** von land- und forstwirtschaftlichen Flächen in Abstimmung mit den Erhaltungszielen.

Besonders bei der Ausformulierung und Festlegung der Erhaltungsmaßnahmen muss eine intensive Beteiligung zumindest der unmittelbar betroffenen Grundstückseigentümer und Landnutzungsberechtigten stattfinden. Grundsätzlich ist es aber wichtig, dass in allen Phasen der Erstellung des Managementplanes dem Meinungsaustausch mit den Menschen vor Ort Priorität beigemessen wird, damit sie vom Wert und der Bedeutung der Maßnahmen überzeugt sind (Europäische Kommission 1998).

4.5 Politische Aussage

Die gemäß Artikel 4 (4) FFH-RL vorgesehene Ausweisung als besonderes Schutzgebiet sollte in Form einer naturschutzrechtlichen Festlegung erfolgen. Jene österreichischen Bundesländer, welche die beiden EU-Naturschutzrichtlinien in ihren Naturschutzgesetzen mittlerweile umgesetzt haben, sehen dafür die Kategorie „Europaschutzgebiet“ vor. In den Europaschutzgebiets-Verordnungen sollten neben den Gebietsgrenzen und den betroffenen Flächen auch die wesentlichsten Bestandteile des Managementplanes, wie z.B. die Erhaltungsziele angeführt werden.

5. Entschädigungsfragen

5.1 Rahmenbedingungen

Natura 2000-Gebiete sind keine Reservate, in denen wirtschaftliche Aktivitäten untersagt werden sollen. Ganz im Gegenteil erfordert die Wahrung eines günstigen Erhaltungszustandes von einer Vielzahl von Schutzgütern die Durchführung bzw. Aufrechterhaltung einer bestimmten land- oder forstwirtschaftlichen Pflege. In jenen Fällen, in denen die Schutzgüter durch bestimmte Maßnahmen gepflegt bzw. entwickelt werden sollen, sind mit dem Grundeigentümer bzw. Landnutzungsberechtigten Regelungen zur Erreichung der Erhaltungsziele zu vereinbaren. Diese können in Form von hoheitsrechtlichen Festlegungen oder von vertraglichen Vereinbarungen getroffen werden.

Beide Formen bewirken einen Anspruch auf Abgeltung der hierdurch entstehen-

den Einschränkungen der Nutzung bzw. sonstiger Nachteile. Von der Tatsache alleine aber, dass sich eine Fläche in einem Natura 2000-Gebiet befindet, kann noch kein Anspruch auf Ausgleichs- oder Prämienzahlungen abgeleitet werden. Inwieweit bestimmte Folgewirkungen einer Natura 2000-Gebietsausweisung eine Entschädigung der betroffenen Grundstückseigentümer und Landnutzungsberechtigten nach sich ziehen wird aber noch Gegenstand intensiver Diskussionen und nicht zuletzt auch politischer Entscheidungen sein, welche hier nicht vorweggenommen werden können.

Entschädigungsfragen berühren in erster Linie land- und forstwirtschaftliche Nutzflächen. Das Ausmaß der von Natura 2000 betroffenen Landwirtschaftsflächen ist eher gering; es umfasst insbesondere das extensive Grünland als Lebensräume gemäß Anhang I der FFH-RL und zusätzlich in geringem Ausmaß auch Ackerflächen, soweit sie als Habitate für Tierarten der FFH- bzw. der Vogelschutz-RL von Bedeutung sind. Rund 10 % der in Niederösterreich erhobenen Lebensraumtypenflächen nach Anhang I FFH-RL sind im weitesten Sinne zum extensiven Grünland zu rechnen. Im Gegensatz dazu dominieren die Waldflächen mit einem Anteil von 85 % an den erhobenen Lebensräumen (ESSL et al. 2001).

Das extensive Grünland ist häufig von Nutzungsaufgabe oder Nutzungsumwandlung betroffen. Es bedarf daher zumeist eines Anreizes bzw. einer Aufwandsentschädigung, damit diese Flächen weiterhin gepflegt werden. In einem Großteil der Waldflächen wird die Bewirtschaftung in einer mit den Erhaltungszielen weitgehend konformen Weise betrieben. Über diese Bewirtschaftung hinausgehende Maßnahmen (z.B. Einrichtung von Altholzinseln, Erhöhung des Totholzanteiles, Förderung der natürlichen Baumarten, Außernutzungstellung von wertvollen Waldflächen) werden daher überwiegend kleinflächiger Natur sein.

5.3 Finanzierungsmodelle

Die Europäische Kommission (1998, 2000) ermutigt dazu, alle geeigneten EU-Fonds für die Umsetzung der Erhaltungsmaßnahmen zu berücksichtigen. Zwar gibt es ein spezifisches, für Natura 2000

geschaffenes Finanzierungsinstrument mit dem Namen LIFE Natur, welches sich als guter Katalysator für die Entwicklung von Managementprojekten bewährt hat. LIFE bietet sich besonders für die Finanzierung von kostenintensiven Einzelmaßnahmen (z.B. Renaturierungen, Außernutzungstellung, Flächenkauf) an, bietet aber keine Möglichkeiten für die jährlich fällige langfristige Finanzierung von Pflegemaßnahmen.

Insbesondere in der Landwirtschaft gibt es aber mit dem Agrarumweltprogramm (in Österreich ist dies ÖPUL) bereits gut etablierte Entschädigungsmodelle, mit welchen sowohl hinsichtlich des Maßnahmenrepertoires als auch der finanziellen Bedeckung mehr oder weniger das Auslangen gefunden werden kann.

Aus dem Österreichischen Programm für eine umweltgerechte Landwirtschaft (ÖPUL) lassen sich folgende Maßnahmen mit Relevanz für Natura 2000 ableiten (BMLFUW 2000):

- Pflege ökologisch wertvoller Flächen
- Kleinräumige erhaltenswerte Strukturen (inkl. Kleinschlägigkeit)
- Neuanlegung von Landschaftselementen
- Alpfung und Behirtung
- Verzicht auf ertragssteigernde Betriebsmittel
- Ökopunkte

Die Entschädigungsmodelle für die nötigen Erhaltungsmaßnahmen in der Waldfläche der Natura 2000-Gebiete sind dagegen noch bedeutend schlechter entwickelt. Allerdings eröffnet das Kapitel VIII der Verordnung über die Förderung des ländlichen Raums (VO 1257/1999) nunmehr ebenfalls die Möglichkeit von forstlichen Förderungen. In Umsetzung dieser Verordnung wird auch im Österreichischen Programm für die Entwicklung des ländlichen Raumes (BMLFUW 2000) ein Rahmen für Erhaltungsmaßnahmen mit Relevanz für Natura 2000-Gebiete geschaffen, welcher aber besonders hinsichtlich der finanziellen Bedeckung noch bei weitem einen zu geringen Spielraum bietet. In Niederösterreich werden konkret folgende Maßnahmen angeboten:

- Erhaltung und Verbesserung des wirtschaftlichen und ökologischen Wertes der Wälder

- Förderung von Höhlenbäumen und Totholz
- Waldrandgestaltung

Für die Außernutzungstellung von Waldflächen bietet das österreichische Naturwaldreservate-Programm (vgl. FRANK & KOCH 1998) ein Beispiel eines Entschädigungsmodells, welches aber für Natura 2000-Belange adaptiert werden muss.

6. Literatur

- Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (BMLFUW), 2000: Österreichisches Programm für die Entwicklung des ländlichen Raumes. RDP Austria Vers. 3.11.
- ELLENBERG, H., 1986: Vegetation Mitteleuropas mit den Alpen in ökologischer Sicht. 4. Aufl. Eugen Ulmer Verlag, Stuttgart.
- ELLMAUER, T., 2001: Beschreibung und Erhebung von Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie. Sauteria 11: 135-140.
- ELLMAUER, T. und A. TRAXLER, 2000: Handbuch der FFH-Lebensraumtypen Österreichs. Umweltbundesamt, Monographien 130.
- ESSL, F., M. DVORAK, T. ELLMAUER, I. KORNER, B. MAIR, L. SACHSLEHNER und W. VRZAL, 2001: Flächenscharfe Erhebung, Bewertung und GIS-Implementierung der gemäß den Richtlinien 79/409/EWG und 92/43/EWG zu schützenden Lebensräume in den von Niederösterreich nominierten Natura 2000-Gebieten. Im Auftrag des Amtes der NÖ Landesregierung.
- Europäische Kommission, 1997: Entscheidung der Kommission vom 18. Dezember 1996 über das Formular für die Übermittlung von Informationen zu den im Rahmen von NATURA 2000 vorgeschlagenen Gebieten. Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften 40. Jg., L 107.
- Europäische Kommission, 1998: Natura 2000 und die Menschen - eine Partnerschaft. Amt für amtliche Veröffentlichungen der EG, Luxemburg.
- Europäische Kommission, 2000: Natura 2000-Gebietsmanagement. Die Vorgaben des Artikels 6 der Habitat-Richtlinie 92/43/EWG. Amt für amtliche Veröffentlichungen der EG, Luxemburg.
- FRANK, G. und G. KOCH, 1998: Richtlinien für die Einrichtung von Naturwaldreservaten und die Erstellung von Gutachten. Forstliche Bundesversuchsanstalt, Waldforschungszentrum.
- Generaldirektion XI, 1997: Natura 2000. Naturschutz-Infoblatt der Europäischen Kommission, GD XI. 3. Ausgabe, April 1997. Amt für amtliche Veröffentlichungen, Luxemburg.
- PLUTZAR Ch., D. MOSER, L. RIEDL und N. SAUBERER, 1999: Modellierung der potentiellen Verbreitung von Brutvögeln in Österreich mit MapModels. In: Strobl J. & T. Blaschke (eds.), Angewandte Geographische Informationsverarbeitung XI: Beiträge zum AGIT-Symposium Salzburg 1999. Wichmann Verlag, Heidelberg: 399-409.
- RÜCKRIEM, Ch. und S. ROSCHER, 1999: Empfehlungen zur Umsetzung der Berichtspflicht gemäß Artikel 17 der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. Angewandte Landschaftsökologie 22: 456pp.
- WALDER, Ch. und N. HUWE, 2000: Management in Natura 2000-Gebieten. Vergleichende Darstellung ausgewählter Managementpläne in österreichischen Natura 2000-Gebieten. WWF, Studie 45.
- WALKNER, G., W. BERGER und R. MEISTER, 2001: Management in Natura 2000-Gebieten. Bios - Biosphäre Austria.
- WEGENER, U. (Hrsg.), 1991: Schutz und Pflege von Lebensräumen. Naturschutzmanagement. Gustav Fischer Verlag, Jena.

